

Vollmacht

für die Durchführung des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens gemäß §§ 26 bis 28 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

Bitte in Deutsch ausfüllen!

Hiermit bevollmächtige ich

Spätaussiedlerbewerber/in („Bezugsperson“)

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

Name, Vorname der bevollmächtigten Person

Anschrift

für mich und meine nachfolgend aufgeführten Angehörigen das Aufnahmeverfahren nach den §§ 27 und 28 BVFG durchzuführen.

Die Vollmacht umfasst auch die Durchführung eines möglichen Widerspruchsverfahrens sowie die Entgegennahme von Bescheiden und sonstigen Schreiben.

Ehegatte/Abkömmling/e, für den/die die o. g. Person die Einbeziehung in ihren Aufnahmebescheid beantragt

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

Ich bestätige:

- Die nachfolgenden *wichtigen Hinweise* zur Kenntnis der deutschen Sprache, zu den Strafbestimmungen und zur Rücknahme von Aufnahmebescheiden bzw. Unwirksamkeit von Einbeziehungen sowie
- das *Merkblatt zum Aufnahmeverfahren* nach dem BVFG mit Informationen zum Anspruch auf Rente nach dem Fremdrentengesetz sowie zur Einbeziehung von Angehörigen

habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift/en des Spätaussiedlerbewerbers/der Spätaussiedlerbewerberin bzw. des/der Erziehungsberechtigten

Ich bestätige als die vorgenannte bevollmächtigte Person die Kenntnisnahme des Textes auf der Rückseite.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Bevollmächtigten

Wichtige Hinweise

Bitte lesen Sie den nachfolgenden Text sorgfältig und bestätigen Sie die Kenntnisnahme des Textes durch die persönliche/n Unterschrift/en des Spätaussiedlerbewerbers / der Spätaussiedlerbewerberin bzw. des/der Erziehungsberechtigten und des/der Bevollmächtigten auf der vorherigen Seite.

Es liegt im eigenen Interesse des Spätaussiedlerbewerbers / der Spätaussiedlerbewerberin und der bevollmächtigten Person, diese Hinweise sorgfältig zu beachten. Dies dient der reibungslosen Bearbeitung des Antrags und zur Information über die Rechte der Spätaussiedler in Deutschland.

- Der Aufnahmebescheid kann nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden, wenn er durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
Dies gilt insbesondere auch für Angaben zum Umfang der deutschen Sprachkenntnisse. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass überprüft wird, ob die Angaben zu den Sprachkenntnissen zutreffend sind.
- Nach § 98 BVFG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Spätaussiedlern vorbehalten sind, zu erschleichen.
- Personen, deren Aufnahmebescheid wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben zurückgenommen wurde, haben *keinen* Anspruch auf Rechte oder Vergünstigungen nach dem BVFG und müssen Deutschland wieder verlassen.
Diese Personen müssen alle anfallenden Kosten (z. B. für Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Rückreise in das Herkunftsland) selbst tragen oder gegebenenfalls die Hilfe von Verwandten oder Bekannten in Anspruch nehmen.
- Die bevollmächtigte Person ist dem Spätaussiedler / der Spätaussiedlerbewerberin gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Aufnahmebescheid durch Angaben der bevollmächtigten Person erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- Die Bezugsperson muss bis zur Erteilung des Aufnahmebescheides im Herkunftsgebiet verbleiben. In deren Aufnahmebescheid können nur Personen einbezogen werden, die im Herkunftsgebiet wohnen. Eine Einbeziehung kann auch nachträglich nach Ausreise der Bezugsperson erfolgen, wenn der Einzubeziehende seinen Wohnsitz im Herkunftsgebiet beibehalten hat.
- Die auf der Grundlage der Minderjährigkeit erfolgte Einbeziehung von Jugendlichen ohne Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache wird jedoch unwirksam, sofern die Aussiedlung nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt.
- Wenn vor Bescheiderteilung bei der im Bescheid als Spätaussiedler aufgeführten Person auf Grund der Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise auf den Nachweis von für ein einfaches Gespräch ausreichenden Deutschkenntnissen verzichtet wird, wird der Aufnahmebescheid nur unter der Bedingung erteilt, dass die Deutschkenntnisse nach Einreise im Bescheinigungsverfahren festgestellt werden.
- Wenn vor Bescheiderteilung bei einbezogenen Ehegatten / Abkömmlingen auf Grund der Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise auf den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache verzichtet wird, erfolgt die Einbeziehung nur unter der Bedingung, dass die Deutschkenntnisse nach Einreise im Bescheinigungsverfahren festgestellt werden.
- Die Einbeziehung wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Eine Einreise der einbezogenen Personen auf der Grundlage des Einbeziehungsbescheides ist dann nicht mehr möglich.
- Wer einen Aufnahmebescheid erhält und sich zur Aussiedlung entschließt, sollte sich nicht auf einen bestimmten Wohnort in Deutschland festlegen, in dem er leben möchte. Nach Eintreffen in Deutschland erfolgt die Zuweisung in ein Bundesland zur ständigen Wohnsitznahme. Wer entgegen dieser Entscheidung in ein anderes Bundesland geht, muss mit erheblichen Nachteilen rechnen.
- Die verbindliche Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft erfolgt nach Einreise nach Deutschland durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Auch die Wirksamkeit der Einbeziehung als Ehegatte oder Abkömmling wird im Bescheinigungsverfahren nach § 15 BVFG geprüft. Bei der Durchführung dieses Verfahrens ist das Bundesverwaltungsamt nicht an die Feststellungen im Aufnahmebescheid gebunden.